S 12 R 2967/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 R 2967/16
Datum	01.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 527/19
Datum	31.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufungen des KlÃ¤gers gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Freiburg vom 1. Februar 2019 werden zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r die Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt mit seinen Berufungen die BerÃ¼cksichtigung einer vom 9. August 1977 bis 14. Juni 1981 in R ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Beitrags- bzw. BeschÃ¤ftigungszeit nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

Der 1957 in S/R geborene KlÃ¤ger siedelte am 5. Oktober 1983 in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼ber. Er ist Inhaber eines Vertriebenenausweises â□□Aâ□□.

Mit Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2006 stellte die Beklagte die im (dort angefÃ¼gten) Versicherungsverlauf bis zum 31. Dezember 1999 enthaltenen Daten nach Â§ 149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) verbindlich fest. Sie

berÃ¼cksichtigte hierbei die Zeit vom 16. November 1974 â□□ 8. August 1977 als nach dem FRG glaubhaft gemachte Beitragszeit in R. FÃ¼r den Zeitraum vom 9. August 1977 â□□ 30. September 1981 enthielt der Versicherungsverlauf keine rentenrechtlichen Zeiten.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 10. April 2006 Widerspruch, mit dem er u.a. vorbrachte, in der Zeit vom 1. Mai 1977 â□□ 14. Juni 1981 sei er in einer staatlichen Institution abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen.

Nachdem die Beklagte dem Widerspruch des KlÃ¤gers betr. einer in U zurÃ¼ckgelegten Zeit vom 1. Oktober 1981 â□□ 31. Mai 1983 mit Bescheid vom 21. August 2006 teilweise abgeholfen hatte, brachte der KlÃ¤ger vor, er habe vom 1. Mai 1977 â□□ 1. Juni 1981 als Tonmeister bei der A, der staatlichen rumÃ¤nischen KÃ¼nstleragentur, gearbeitet. Hierzu hat er auf eine der Beklagten bereits vorliegende Bescheinigung der A vom 22. Mai 1977 verwiesen, in der, in der Ã¼bersetzten Fassung, ausgefÃ¼hrt ist, dass der KlÃ¤ger berechtigt sei, als Ton-Meister/Orchesterchef im Rahmen seines Arbeitsplans in der Zeitspanne vom 1. Mai 1977 â□□ 1982 laut beigefÃ¼gter Reiseroute und abgeschlossenem Vertrag eine Gastspielreise zu veranstalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 2007 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Die behauptete Beitragszeit vom 1. Mai 1977 â□□ 14. Juni 1981 sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Die Bescheinigung der A sei nicht geeignet das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses glaubhaft zu machen. Auch das vorliegende Arbeitsbuch verhalte sich insofern nicht, weil es lediglich Eintragungen bis zum 8. August 1977 beinhalte. Gegen diesen Widerspruchsbescheid erhob der KlÃ¤ger keine Klage.

Am 1. September 2015 beantragte der KlÃ¤ger die Ã□berprÃ¼fung der Entscheidung betr. die BerÃ¼cksichtigung des Zeitraums vom 9. August 1977 â□□ 31. Mai 1981. Er gab hierzu an, in der Zeit nach dem berÃ¼cksichtigten Zeitraum vom 1. Mai â□□ 8. August 1977 bei der A beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Aus den vorliegenden Unterlagen gehe hervor, dass er offiziell bis 1982 einen Arbeitsvertrag gehabt habe. Im Arbeitsbuch sei der Zeitraum nicht berÃ¼cksichtigt, weil die rumÃ¤nischen BehÃ¶rden das Arbeitsbuch zurÃ¼ckgehalten hÃ¤tten. Weitere Unterlagen habe er nicht.

Mit Bescheid vom 4. MÃ¤rz 2016 lehnte die Beklagte den Antrag auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 22. MÃ¤rz 2006 ab. Die Ã□berprÃ¼fung des Bescheides habe ergeben, dass weder das Recht unrichtig angewandt, noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Die vorliegenden Unterlagen seien nicht geeignet, eine abweichende Entscheidung zu treffen.

Zur BegrÃ¼ndung seines hiergegen am 15. MÃ¤rz 2016 erhobenen Widerspruchs brachte der KlÃ¤ger vor, dass sich aus der Bescheinigung vom 22. Mai 1977 ergebe, dass er als selbststÃ¤ndiger KÃ¼nstler tÃ¤tig und als solcher pflichtversichert gewesen sei. Ferner legte er eine am 1. November 1980 durch die Zentrale Attestierungskommission ausgestellte â□□Attestation als freiberuflicher

KÃ¼nstlerâ□□ (â□□Attestation Nr. 3778â□□) vor und brachte vor, er habe hiermit nachgewiesen, dass er in R sozialversichert gewesen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2016 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Aus den vorgelegten Unterlagen ergebe sich keine Ã□nderung der Sach- und Rechtslage. Der vorliegende rumÃ¤nische Versicherungsverlauf bestÃ¤tige eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung nur bis zum 8. August 1977. Freiberufliche KÃ¼nstler hÃ¤tten, so die Beklagte weiter, weder vor noch nach dem Krieg der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung angehÃ¶rt.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 27. Juli 2016 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG; â□□ S 12 R 2967/16 -) erhoben. Zu deren BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, dass in R in der streitgegenstÃ¤ndlichen Zeit keine MÃ¶glichkeit bestanden habe, selbststÃ¤ndig tÃ¤tig zu sein. Seine TÃ¤tigkeit grÃ¼nde in einem Rahmenarbeitsvertrag, der der Sozialversicherung unterlegen habe. Hierzu hat er einen Blankovertrag vorgelegt. Aus diesem ergebe sich, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit, die der KÃ¼nstler ausÃ¼be, nicht um eine solche im Rahmen einer Anstellung handele. Der streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum sei zumindest als BeschÃ¤ftigungszeit i.S.d. Â§ 16 FRG anzuerkennen. FÃ¼r den Zeitraum 1. â□□ 14. Juni 1981 ergebe sich eine BeschÃ¤ftigung bereits daraus, dass sich der KlÃ¤ger in U befunden habe und es dort verboten gewesen sei, nicht zu arbeiten.

Die Beklagte ist der Klage unter Verweis auf den Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2016 entgegengetreten.

Mit Bescheid vom 4. April 2017 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Regelaltersrente ab dem 1. Januar 2017. Sie errechnete bei insg. 54,7683 persÃ¶nlichen Entgeltpunkten, einem Zugangsfaktor von 1,0 und einem aktuellen Renten Wert von 30,45 â□¬ einen Rentenbetrag von 1.667,69 â□¬ monatlich. Bei der Ermittlung von Entgeltpunkten fÃ¼r Beitragszeiten berÃ¼cksichtigte sie fÃ¼r den Zeitraum vom 9. August 1977 â□□ 30. September 1981 keine Entgeltpunkte. Die glaubhaft gemachten Beitragszeiten nach dem FRG (1. Oktober 1973 â□□ 8. August 1977 und 1. Oktober 1981 â□□ 31. Mai 1983) stufte sie in die Qualifikationsgruppe 2 im Bereich 18 â□□Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesenâ□□ ein und faktorisierte die von ihr berÃ¼cksichtigten EinkÃ¼nfte mit 0,6.

Den hiergegen am 24. April 2017 erhobenen Widerspruch, der klÃ¤gerseits nicht begrÃ¼ndet worden ist, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2017 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 10. August 2017 Klage zum SG (- S 12 R 3031/17 -) erhoben, mit der er die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Rente unter BerÃ¼cksichtigung einer Beitragszeit vom 1. Mai 1977 â□□ 14. Juni 1981 sowie ohne KÃ¼rzung um den Faktor 0,6 geltend gemacht hat und zu deren BegrÃ¼ndung er auf sein bisheriges Vorbringen verwiesen hat.

Die Beklagte ist auch dieser Klage entgegengetreten. Im Hinblick auf die geltend

gemachten weiteren Beitragszeiten hat sie auf ihr bisheriges Vorbringen verwiesen. Betreffend die Anwendung des Â§ 22 Abs. 4 FRG hat sie darauf verwiesen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden habe, dass die Regelung des Â§ 22 Abs. 4 FRG grds. mit dem Grundgesetz in Einklang stehe. Die geforderte Ãbergangsregelung liege nunmehr mit Art. 4 Â§ 4c Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) vor. Auch die Ãbergangsregelung sei, so die Beklagte, verfassungsgemÃ¤Ã.

Mit Gerichtsbescheid vom 1. Februar 2019 hat das SG die Klage (- S 12 R 2967/16 -) abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es ausgefÃ¼hrt, die Entscheidung der Beklagten im streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 04. MÃ¤rz 2016 (Widerspruchsbescheid vom 04. Juli 2016), den bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 25. Juni 2006 (Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 2007) nicht nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zurÃ¼ckzunehmen, sei rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte habe weder das Recht unrichtig angewandt, noch sei sie von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Der Zeitraum vom 9. August 1977 â 14. Juni 1981 sei nicht als Beitrags- bzw. BeschÃ¤ftigungszeit nach dem FRG anzuerkennen. Der KlÃ¤ger habe fÃ¼r diesen Zeitraum weder eine BeschÃ¤ftigung noch eine Beitragszahlung nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht. Die Bescheinigung der A vom 22. Mai 1977 belege keine BeschÃ¤ftigung. Dem Wortlaut nach handele es sich um eine â Genehmigung [â¦] eine Gastspielreise zu veranstaltenâ. Zwar sollte diese im â Rahmen seines Arbeitsplatzesâ ermÃ¶glicht werden, jedoch kÃ¶nne dies auch so interpretiert werden, dass gerade ein weiterer Vertrag (ggf. ein Arbeitsvertrag) habe geschlossen werden mÃ¼ssen. Ein solcher sei aber nicht vorgelegt worden. Diese Auslegung werde auch durch den Umstand, dass die â Genehmigungâ fÃ¼r einen unbestimmten und relativ langen Zeitraum erteilt worden sei, gestÃ¼tzt. Auch enthalte das rumÃ¤nische Arbeitsbuch lediglich Eintragungen bis zum 8. August 1977, also fÃ¼r die ersten drei Monate der Genehmigung. Daran werde, so das SG, deutlich, dass die â Genehmigungâ von sich aus kein ArbeitsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet habe. Auch der Personalausweis sei nicht geeignet, eine BeschÃ¤ftigung nachzuweisen. Aus diesem ergebe sich vielmehr eine BeschÃ¤ftigung zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt. Anhaltspunkte, warum der Eintrag falsch sein sollte, seien nicht ersichtlich. SchlieÃlich seien weder die â Attestation als freiberuflicher KÃ¼nstlerâ noch der Blankovertrag geeignet, den Nachweis einer BeschÃ¤ftigung zu erbringen. Die â Attestationâ sei erst am 1. November 1980 und somit erst in der zweiten HÃ¤lfte des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums ausgestellt worden. Zum anderen werde darin lediglich festgestellt, dass der KlÃ¤ger als freiberuflicher KÃ¼nstler habe arbeiten dÃ¼rfen. Das Dokument habe mithin nur die MÃ¶glichkeit geschaffen, ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu begrÃ¼nden, weise ein solches jedoch nicht nach. Zudem enthalte es keine Aussagen zu einer potenziellen Dauer des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. Der KlÃ¤ger selbst habe in diesem Zusammenhang vorgetragen, dass er nach Erhalt der Genehmigung VertrÃ¤ge â wie etwa den vorgelegten Blankovertrag â habe unterschreiben mÃ¼ssen, ohne einen solchen vorzulegen.

Mit Gerichtsbescheid vom 1. Februar 2019 hat das SG auch die Klage (- S 12 R 3031/17 -) abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es ausgefÃ¼hrt,

soweit der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung weiterer Beitragszeiten vom 9. August 1977 â□□ 14. Juni 1981 begehre, sei die Klage bereits unzulÃ¤ssig. Der Klage fehle insofern das RechtsschutzbedÃ¼rfnis, weil dieses Begehren bereits Gegenstand des Verfahrens â□□ S 12 R 2967/16 â□□ sei und ein weiteres Verfahren insofern nicht erforderlich sei. Soweit eine RentengewÃ¤hrung ohne die Faktorisierung um 0,6 geltend gemacht werde, sei die Klage unbegrÃ¼ndet. Die Regelung des Â§ 22 Abs. 4 FRG, auf der die Entscheidung grÃ¼nde, sei verfassungsgemÃ¤Ã□. Die Voraussetzungen fÃ¼r einen Zuschlag nach Art. 6 Â§ 4c Abs. 2 FANG lÃ¤gen in der Person des KlÃ¤gers nicht vor.

Gegen die dem KlÃ¤ger jeweils am 6. Februar 2019 zugestellten Gerichtsbescheide hat der KlÃ¤ger jeweils am 14. Februar 2019 Berufung eingelegt, die zunÃ¤chst betr. dem Verfahren â□□ S 12 R 2967/16 â□□ unter â□□ L 13 R 527/19 â□□ und betr. dem Verfahren â□□ S 12 R 3031/17 â□□ unter â□□ L 13 R 528/19 â□□ gefÃ¼hrt worden sind und die mit Beschluss des Senats vom 18. MÃ¤rz 2019 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung (im Verfahren â□□ L 13 R 527/19 -) verbunden worden sind.
BegrÃ¼ndend bringt der KlÃ¤ger vor, im kommunistischen R habe Arbeitspflicht bestanden. KÃ¼nstler seien Angestellte der KÃ¼nstleragentur gewesen und hÃ¤tten aufgrund einer erteilten Genehmigung arbeiten mÃ¼ssen. Diese hÃ¤tten die VergÃ¼tung gezahlt und hÃ¤tten hierfÃ¼r auch SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den gesamten Genehmigungsabschnitt entrichtet. Er hat einen â□□Informationsberichtâ□□ vorgelegt, nach dem er als Mitglied der KÃ¼nstlergruppe â□□Mâ□□, die patroniert durch den â□□Saal des Sportsâ□□ aufgrund eines Vertrages, wonach sich die Gruppe zu Auftritten verpflichtet hatte, tÃ¤tig geworden sei. Hieraus folge, dass er im streitigen Zeitraum als Musiker Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt habe. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31. Mai 2022 hat der KlÃ¤ger die Klage insoweit zurÃ¼ckgenommen, als die Beklagte die Entgeltpunkt nach Â§ 22 Abs. 4 FRG um 40 % gekÃ¼rzt hat.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Freiburg vom 1. Februar 2019, den Bescheid der Beklagten vom 4. MÃ¤rz 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juli 2017 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 2017 zu verurteilen, ihm ab dem 1. Januar 2017 eine hÃ¶here Regelaltersrente unter BerÃ¼cksichtigung des Zeitraums vom 9. August 1977 â□□ 14. Juni 1981 als Pflichtbeitrags- bzw. BeschÃ¤ftigungszeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung ihres Antrages bringt die Beklagte vor, dem vorgelegten â□□Informationsberichtâ□□ komme keinerlei Beweiswert zu. Dies gelte auch fÃ¼r ferner vorgelegte handschriftliche Notizen. Es sei bereits nicht ersichtlich, wer die

Berichte verfasst habe. Erkenntnisse darÃ¼ber, ob tatsÃ¤chliche BeitrÃ¤ge entrichtet worden seien oder ob ein offizieller Arbeitsvertrag geschlossen worden sei, seien, wie bereits im Arbeitsbuch, nicht ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte beider RechtszÃ¼ge, die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31. Mai 2022 geworden sind, sowie das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31. Mai 2022 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (vgl. Â§Â 151Â Abs.Â 1Â Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegten Berufungen des KlÃ¤gers sind jeweils statthaft (vgl. Â§Â 143Â Abs.Â 1Â SGG) und auch im Ãbrigen jeweils zulÃ¤ssig.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist â originÃ¤r â das Rechtsmittel des KlÃ¤gers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid vom 1. Februar 2019, mit dem das SG die Klage gegen den Bescheid vom 4. MÃ¤rz 2016 (Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2016), mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, den Vormerkungsbescheid vom 22. MÃ¤rz 2006 (Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2006) nach Â§ 44 SGB X zurÃ¼ckzunehmen und weitere rentenrechtliche Zeiten vorzumerken, abgewiesen hat. Ferner ist (nach der Verbindung des Verfahrens â L 13 R 528/19 -) auch das Rechtsmittel des KlÃ¤gers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid vom 1. Februar 2019 (- S 12 R 3031/17 -) gegenstÃ¤ndlich. In diesem Verfahren hat das SG die Klage des KlÃ¤gers gegen den Rentenbescheid vom 4. April 2017 (Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2017) als gegenstÃ¤ndlich angesehen und diese Klage, soweit der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung weiterer Beitragszeiten vom 9. August 1977 â 14. Juni 1981 begehre, in Ermangelung eines RechtsschutzbedÃ¼rfnisses als unzulÃ¤ssig und soweit eine RentengewÃ¤hrung ohne die Faktorisierung um 0,6 geltend gemacht worden ist, als unbegrÃ¼ndet erachtet.
Â
Im Ergebnis hat das SG die Klagen zu Recht abgewiesen, weswegen die Berufung inhaltlich fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht zum Erfolg fÃ¼hrt.

Im Verfahren vor dem â S 12 R 2967/16 â und dem Folgend im Verfahren â L 13 R 527/19 â hat der KlÃ¤ger den Bescheid vom 04. MÃ¤rz 2016 (Widerspruchsbescheid vom 04. Juli 2016) angegriffen, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, den bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 25. Juni 2006 (Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 2007) nicht nach Â§ 44 GB X zurÃ¼ckzunehmen. Mithin ist im Rahmen eines Zugunstenverfahrens ein Vormerkungsbescheid gegenstÃ¤ndlich (gewesen).

Der Zweck eines Vormerkungsbescheides nach Â§ 149 Abs. 5 SGB VI besteht nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) darin, bereits im Vorfeld eines Leistungsfeststellungsverfahrens fÃ¼r den Fall einer zukÃ¼nftigen RentengewÃ¤hrung verbindlich Klarheit Ã¼ber das Vorliegen oder das Nichtvorliegen der tatbestandsmÃ¤Ãigen Voraussetzungen fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von rentenrechtlich relevanten Zeiten zu schaffen. Im Interesse der Versicherten wird hierdurch Klarheit Ã¼ber das Vorliegen oder Nichtvorliegen der tatbestandsmÃ¤Ãigen Voraussetzungen fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von Zeiten rentenversicherungsrechtlicher Relevanz nach dem aktuellen Rechtsstand geschaffen. Verbindlich festgestellt wird im Vormerkungsbescheid sowohl der

Rechtscharakter der rentenrechtlichen Zeit als auch deren zeitlicher Umfang und damit, ob ein behaupteter Vorleistungstatbestand nach seinen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Voraussetzungen nach dem zum Zeitpunkt des Erlasses des Vormerkungsbescheides geltenden materiellen Recht erfÃ¼llt ist, sodass die MÃ¶glichkeit besteht, dass er rentenrechtlich relevant werden kann (BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2018 â B 13 R 19/14 R -, in juris dort Rn. 22). Im (zeitlich) wÃ¤hrend des Klageverfahrens ergangenen Rentenbescheid vom 4. April 2017 (Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2017) hat die Beklagte jedoch die Feststellungen zum Versicherungsverlauf Ã¼bernommen, so dass sich die beweissichernde Funktion des Vormerkungsbescheides fÃ¼r kÃ¼nftige Leistungsfeststellungsverfahren erfÃ¼llt hat; die Vormerkung hat ihre rechtliche Bedeutung verloren (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2005, â B 4 RA 21/04 R â in juris, dort Rn. 41). Dies gilt auch dann, wenn die Feststellungen im Vormerkungsbescheid durch eine ablehnende Entscheidung in einem Ãberprüfungsverfahren bestÃ¤tigt worden sind (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 07. Mai 2021 â L 5 R 74/17 -, in juris, dort Rn. 42). Die Feststellungen im Vormerkungsbescheid (und in der Ablehnung einer Ãberprüfung desselben) haben sich âauf andere Weiseâ i.S.d. Â§ 39 Abs. 2 SGB X erledigt. Der Vormerkungsbescheid ist ersetzt worden. Auf die Ersetzung i.d.S. findet Â§ 96 Abs. 1 SGG in der Fassung des Gesetzes zur Ãnderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. MÃ¤rz 2008 (BGBl. I S. 444) unmittelbar Anwendung, was zur Folge hat, dass der Verwaltungsakt Ã¼ber die RentenhÃ¶he als unmittelbar kraft Gesetzes angegriffen gilt, soweit diese ihrerseits auf den bereits ursprÃ¼nglich streitigen Feststellungen beruht (BSG, Urteil vom 14. Dezember 2011 â B 5 R 36/11 R -, in juris, dort Rn. 12).

Hiernach ist (inhaltlich) im Verfahren vor dem SG â S 12 R 2967/16 â und dem Folgend im Berufungsverfahren â L 13 R 527/19 â die geltend gemachte GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Regelaltersrente gegenstÃ¤ndlich, wobei, nachdem der KlÃ¤ger im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung sein Begehren im Hinblick auf die KÃ¼rzung der Entgeltpunkte um 40 % nach Â§ 22 Abs. 4 FRG zurÃ¼ckgenommen hat (Â§ 102 Abs. 1 Satz 1 SGG), nur noch gegenstÃ¤ndlich ist, ob fÃ¼r den Zeitraum vom 9. August 1977 â 14. Juni 1981 Beitrags- bzw. BeschÃ¤ftigungszeiten in die Rentenberechnung einzustellen sind.Â

Der KlÃ¤ger hat, worÃ¼ber vorliegend kein Streit besteht, aufgrund seines im Januar 2017 gestellten Antrages ab dem 1. Januar 2017 einen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Regelaltersrente nach Â§ 35 Abs. 1 SGB VI i.V.m. Â§ 235 Satz 1 SGB VI. Denn er ist bei der Beklagten gesetzlich rentenversichert und erfÃ¼llt ausweislich seines Versicherungsverlaufes die allgemeine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 5 Jahren (vgl. Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI) mit Beitragszeiten (Â§Â§ 51 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 SGB VI). Ausgehend von seinem Geburtsdatum 1951 hat er die fÃ¼r seinen Geburtsjahrgang nach Â§ 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf 65 Jahre und 5 Monate angehobene Regelaltersgrenze ab dem 25. Dezember 2016 erreicht (Â§Â§ 99 Abs. 1, 115 Abs. 1 SGB VI).

Die HÃ¶he der Rente richtet sich nach Â§ 63 Abs. 1 SGB VI vor allem nach der HÃ¶he der wÃ¤hrend des Versicherungslebens versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen,

die in Entgelt-punkte umgerechnet werden (Â§ 63 Abs. 2 SGB VI). Nach Â§Â§ 63 Abs. 6, 64 SGB VI ergibt sich der Monatsbetrag der Rente, wenn die unter BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (Nr. 1), der Rentenartfaktor (Nr. 2) und der aktuelle Rentenwert (Nr. 3) mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfÃ¤ltigt werden. Die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte fÃ¼r die Ermittlung des Monatsbetrages der Rente ergeben sich nach Â§ 66 Abs. 1 SGB VI, indem die Summe aller Entgeltpunkte u.a. fÃ¼r Beitragszeiten (Nr. 1), beitragsfreie Zeiten (Nr. 2), ZuschlÃ¤ge fÃ¼r beitragsgeminderte Zeiten (Nr. 3) und fÃ¼r andere Zeiten (Nrn. 4 â□□ 10) mit dem Zugangsfaktor vervielfÃ¤ltigt und bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie bei Waisenrenten um einen Zuschlag erhÃ¶ht werden. Beitragszeiten i.S.d. Â§ 66 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI sind nach Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (Â§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Nach Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 FRG stehen Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt worden sind, den nach Bundesrecht zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten gleich. Da der KlÃ¤ger Vertriebener i.S.d. Â§ 1 FRG ist, er verfÃ¼gt Ã¼ber einen Vertriebenenausweis A, sind mithin dem Grunde nach auch die vom KlÃ¤ger in R zurÃ¼ckgelegten Zeiten bei der Ermittlung der RentenhÃ¶he zu berÃ¼cksichtigen. GemÃ¤Ã□ Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 FRG steht eine nach vollendetem 17. Lebensjahr vor der Vertreibung in P, U, R, B, J, A1, C, der T oder der S1 verrichtete BeschÃ¤ftigung, soweit sie nicht in Gebieten zurÃ¼ckgelegt wurde, in denen zu dieser Zeit die Sozialversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgefÃ¼hrt wurde, einer rentenversicherungsrechtlichen BeschÃ¤ftigung in der Bundesrepublik Deutschland, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge entrichtet sind, gleich, wenn sie nicht mit einer Beitragszeit zusammenfÃ¤llt. Wenn danach anrechenbare BeschÃ¤ftigungszeiten nach Â§ 16 FRG vorliegen, begrÃ¼nden sie fÃ¼r den BegÃ¼nstigten den Status, als hÃ¤tte er in dieser Zeit eine rentenversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung im Bundesgebiet ausgeÃ¼bt und als seien fÃ¼r diese BeitrÃ¤ge entrichtet worden. Eine BeschÃ¤ftigungszeit nach Â§ 16 FRG kann jedoch nur dann anerkannt werden, wenn es sich bei der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit um eine BeschÃ¤ftigung gehandelt hat, die nach dem am 1. MÃ¤rz 1957 in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht als versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen gewesen wÃ¤re. Dies setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, wie sie seit dem 1. Juli 1977 in Â§ 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) gesetzlich umschrieben ist. Die Auslegung des Begriffs der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung vor Inkrafttreten des Â§ 7 SGB IV stimmte hierbei im Wesentlichen mit der des Â§ 7 SGB IV Ã¼berein (Knospe in Hauck/Noftz SGB IV, Â§â□□7 SGB IV, Rn. 18). Eine BeschÃ¤ftigung ist hiernach durch die VerfÃ¼gungsmacht des Arbeitgebers Ã¼ber die Arbeitskraft des BeschÃ¤ftigten sowie durch die Dienstbereitschaft des BeschÃ¤ftigten gekennzeichnet. Ein wesentliches Merkmal fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ist die Eingliederung des BeschÃ¤ftigten in den Betrieb des Arbeitgebers und die Weisungsgebundenheit hinsichtlich Art und AusfÃ¼hrung der Arbeit, des Arbeitsortes und der Arbeitszeit. Von Â§ 16 FRG werden hingegen selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten nicht erfasst. Die Einstufung der TÃ¤tigkeit im Herkunftsland ist hierbei grundsÃ¤tzlich unbeachtlich.

Beitragszeiten i.S.d. Â§ 15 FRG kÃ¶nnen (darÃ¼ber hinaus) nur als glaubhaft gemacht angesehen werden, soweit Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist, dass fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum auch tatsÃ¤chlich BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind. Ausreichend ist dabei jedes irgendwie geartete Beitragsaufkommen, das auf die betreffenden Zeiten zu beziehen ist (vgl. BSG, Urteil vom 31. August 1977 â□□ 1 RA

155/75 -; Urteil vom 10. Dezember 971 â□□ 11 RA 64/71 -, beide in juris). Indes ist erforderlich, dass Ã¼ber den Anfang und das Ende des jeweiligen Zeitraums einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung auch glaubhaft gemacht ist, dass wÃ¤hrenddessen eine ununterbrochene Beitragsentrichtung stattgefunden hat (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 1981 â□□ 1 RA 7/80 -, in juris).

FÃ¼r die Feststellung der hierzu erheblichen Tatsachen genÃ¼gt es gemÃ¤Ã□ Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 FRG, dass sie glaubhaft gemacht werden. Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist (Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 FRG). Dies gilt nach Â§ 4 Abs. 2 FRG auch fÃ¼r auÃ□erhalb der Bundesrepublik Deutschland eingetretene Tatsachen, die nach den allgemeinen Regeln erheblich sind.

Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r den vorliegend streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 9. August 1977 â□□ 14. Juni 1981 jedoch weder eine BeschÃ¤ftigung (i.S.d. Â§ 16 FRG) noch die durchgÃ¤ngige Beitragsentrichtung hierfÃ¼r ausreichend glaubhaft gemacht.

Es ist bereits nicht ersichtlich, dass der KlÃ¤ger bei der AusÃ¼bung seiner TÃ¤tigkeit in eine betriebliche Organisation eingegliedert gewesen ist und einer Weisungsgebundenheit hinsichtlich Art und AusfÃ¼hrung der Arbeit, des Arbeitsortes und der Arbeitszeit unterlegen hat. Die Bescheinigung der rumÃ¤nischen KÃ¼nstleragentur A vom 22. Mai 1977 belegt i.d.S. keine BeschÃ¤ftigung und verhÃ¤lt sich dementsprechend auch nicht zu einer BeitragsabfÃ¼hrung. Dem KlÃ¤ger ist hiermit lediglich genehmigt worden, im Zeitraum vom 1. Mai 1997 â□□ 1982 im Rahmen seines Arbeitsplanes eine Gastspielreise zu veranstalten. Die DurchfÃ¼hrung der Veranstaltung stand hierbei unter dem Vorbehalt einer (konkreten) Genehmigung der konkreten Veranstaltung durch die jeweiligen KreisrÃ¤te. Es handelt sich hiernach lediglich um eine generelle Gestattung, als Ton-Meister/Orchesterchef (eigeninitiativ) Veranstaltungen durchzufÃ¼hren. RÃ¼ckschlÃ¼sse darauf, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger eine Verpflichtung zum entsprechenden TÃ¤tigwerden (i.S. einer BeschÃ¤ftigung) begrÃ¼ndet worden sind, enthÃ¤lt die Bescheinigung hingegen ebenso wenig wie dazu, dass wÃ¤hrend der auf Basis der erteilten Erlaubnis durchgefÃ¼hrten Veranstaltungen BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind. Da das rumÃ¤nische Arbeitsbuch lediglich Eintragungen bis zum 8. August 1977, also fÃ¼r die ersten drei Monate der Genehmigung, beinhaltet, verdeutlicht, dass mit der Erteilung der â□□Genehmigungâ□□ nicht auch und bereits ein ArbeitsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet worden ist. Auch der Vortrag des KlÃ¤gers, er habe nach der Erteilung der Genehmigung VertrÃ¤ge unterschreiben mÃ¼ssen, fÃ¼hrt nicht dazu, dass eine BeschÃ¤ftigung glaubhaft gemacht ist, da der KlÃ¤ger gerade keinen, von ihm unterzeichneten Vertrag, sondern lediglich BlankovertrÃ¤ge vorgelegt hat.

Auch der Personalausweis des KlÃ¤gers ist nicht geeignet eine BeschÃ¤ftigung fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum glaubhaft zu machen. Aus diesem ergibt sich gerade erst eine spÃ¤tere BeschÃ¤ftigung. An der gesonderten Eintragung zeigt sich auch, dass der Aufenthalt in R nicht automatisch mit einer BeschÃ¤ftigung gleichzusetzten ist.

Die vorgelegte â□□Attestation Nr. 3778â□□, die â□□Attestation als freiberuflicher KÃ¼nstlerâ□□, belegt weder eine BeschÃ¤ftigung noch eine BeitragsabfÃ¼hrung. Mit ihr wird lediglich bescheinigt, dass der KlÃ¤ger von der bescheinigenden Stelle, dem Konsilium fÃ¼r Kultur und sozialistische Erziehung, als freiberuflicher KÃ¼nstler eingestuft worden ist. Ein RÃ¼ckschluss auf eine BeschÃ¤ftigung bzw. BeitragsabfÃ¼hrung beinhaltet die Attestation hingegen nicht. Vielmehr deutet die verwandte Formulierung â□□freiberuflicher KÃ¼nstlerâ□□ darauf hin, dass gerade kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis i.S.d. ab MÃ¤rz 1957 geltenden bundesdeutschen Rechts bestand.

SchlieÃ□lich ist auch der vom KlÃ¤ger zuletzt vorgelegte â□□Informationsberichtâ□□ nicht geeignet, eine BeschÃ¤ftigung bzw. Beitragszahlung glaubhaft zu machen. Der dortige Inhalt, die Formation â□□Mâ□□ habe sich dazu verpflichtet, mehrere Veranstaltungen gegen die zur VerfÃ¼gungsstellung einer Kabine im Bereich des GebÃ¤udes, wo sie ihre Instrumente aufbewahren kÃ¶nnen, durchzufÃ¼hren, zeigt vielmehr, dass die angesprochene vertragliche Verpflichtung lediglich die konkreten UmstÃ¤nde eines konkreten Auftritts zum Gegenstand hatte, jedoch keinerlei RÃ¼ckschlÃ¼sse auf das Bestehen einer BeschÃ¤ftigung oder gar die BeitragsabfÃ¼hrung zulÃ¤sst. Dies gilt gleichermaÃ□en fÃ¼r die vorgelegten handschriftlichen Berichte.

Soweit klÃ¤gerseits vorgebracht wird, in R habe Arbeitspflicht bestanden, fÃ¼hrt auch dies nicht dazu, dass eine BeschÃ¤ftigungszeit i.S.d. Â§ 16 FRG glaubhaft gemacht ist. Arbeitsverpflichtungen, die die Wahl der Arbeit und des Arbeitsorts einschrÃ¤nken oder sogar gÃ¤nzlich ausschlieÃ□en, stehen einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwar nicht entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 25. Oktober 1966 â□□ 11 RA 212/65 -, in juris, dort Rn. 10) sie bedingen jedoch kein, von den oben bezeichneten Voraussetzungen losgelÃ¶stes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Â

Mithin liefert keine der vorliegenden Unterlagen Hinweise darauf, dass der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum im Rahmen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung i.S. der ab MÃ¤rz 1957 geltenden bundesdeutschen Regelungen tÃ¤tig geworden ist, weswegen es fÃ¼r den Senat daher nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist, dass der KlÃ¤ger im Zeitraum 9. August 1977 â□□ 14. Juni 1981 eine BeschÃ¤ftigung i.S.d. Â§ 16 FRG ausgeÃ¼bt hat, fÃ¼r die i.S.d. Â§ 15 FRG BeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden sind.

Da mithin fÃ¼r den Zeitraum 9. August 1977 â□□ 14. Juni 1981 keine Zeiten nach Â§ 15 und Â§ 16 FRG glaubhaft gemacht sind, ist der Zeitraum nicht bei der Ermittlung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkt rentenerhÃ¶hend zu berÃ¼cksichtigen.

Mithin ist die HÃ¶he der dem KlÃ¤ger bewilligten Altersrente nicht zu beanstanden. Der Bescheid vom 4. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 2017, der nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens â□□ S 12 R 2967/16 â□□ geworden ist, ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Das SG hat die Klage hiernach zu Recht abgewiesen.

Soweit der KlÃ¤ger mit seiner Klage gegen den Rentenbescheid vom 4. April 2017

(Widerspruchsbescheid vom 7. Juli 2017) vom 10. August 2017 (- S 12 R 3031/17 -) die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Rente unter BerÃ¼cksichtigung einer Beitragszeit vom 1. Mai 1977 â□□ 14. Juni 1981 sowie ohne KÃ¼rzung um den Faktor 0,6 geltend gemacht hat, war diese Klage, nachdem der Rentenbescheid nach Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des (bereits anhÃ¤ngig gewesenen) Verfahrens â□□ S 12 R 2967/16 â□□ geworden ist, wegen der bereits bestehenden RechtshÃ¤ngigkeit (Â§ 94 SGG) und dem Verbot doppelter RechtshÃ¤ngigkeit (Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 17 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz) unzulÃ¤ssig (vgl. BSG, Urteil vom 26. April 2016Â B 2 U 13/14 R, in juris, dort Rn. 20).

Die Berufungen des KlÃ¤gers gegen die Gerichtsbescheide des SG vom 1. Februar 2019 sind hiernach zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024